

# ***GEMEINDE MOLBERGEN***

DER BÜRGERMEISTER



---

## **Amtsblatt für die Gemeinde Molbergen**

**Jahrgang 2023**

Nr.: 05/2023

Online gestellt und somit verkündet am 29.06.2023

---

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Peheim-Ortmitte“



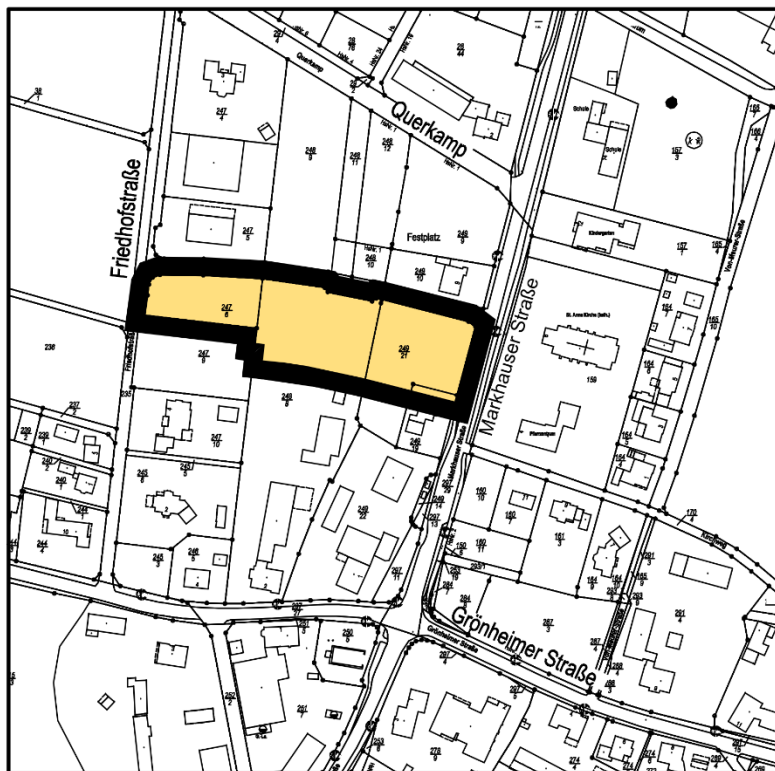
## BEKANNTMACHUNG

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Peheim-Ortsmitte“

Der Rat der Gemeinde Molbergen hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Peheim-Ortsmitte“ sowie die dazugehörige Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes nördlich der Ortsmitte des Ortes Peheim der Gemeinde Molbergen in einem Bereich westlich der Markhauser Straße, südlich der St.-Anna-Straße und östlich der Friedhofstraße. Der Änderungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 18 „Peheim-Ortsmitte“ (rechtsverbindlich seit dem 24.09.1982) und umfasst südlich der St.-Anna-Straße das Flurstück 247/6 sowie nördliche Teile der Flurstücke 248/8 und 249/21, alle gelegen in der Flur 3 in der Gemarkung Molbergen. Die genaue Lage des Plangebietes ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Übersichtsplan M.:1:5.000



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschafts- und Katasterinformationssystem (ALKIS)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Peheim-Ortsmitte“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Molbergen, Zimmer 2, Cloppenburger Straße 22, 49696 Molbergen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Molbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Es wird ferner auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Molbergen, 29.06.2023

(Witali Bastian)  
- Bürgermeister -